

hufe in dem Postlokale zur gehörigen Zeit einfinden müssen, die Post:Charten mit sämtlichen Deklarationen vor, und die dazu gehörigen verschlossenen Pakete werden den Steuerbeamten übergeben. Diese vergleichen die Pakete und Deklarationen mit der Post:Charte, bescheinigen unter derselben die richtige Ablieferung der Poststücke und Deklarationen, und geben der Postbehörde die Charte zurück, welche die Adresse dem Empfänger mit dem Erinnern stellt, daß das Poststück bei der Steuerbehörde einzulösen sey.

Die weitere Behandlung solcher Poststücke ist verschieden, je nachdem der Revisionsbefund oder der zu zahlende Gefällebetrag schon an der Grenze festgestellt worden, oder die Revision der Poststücke und die Gefälle: Ermittlung noch vorgenommen werden soll.

§. 3.

Gehen Poststücke mit Revisionsnoten oder mit Deklarationen, auf welchen die Grenzoll: Behörde den Revisionsbefund vermerkt hat, unverschlossen ein, so bleiben selbige im Postlokale, die Revisionsnote oder Deklaration gelangt an die Steuerstelle, und die Adresse an den Empfänger mit der Aufforderung, das Poststück durch Vorzeigung der Zollquittung einzulösen.

Poststücke dagegen, die wegen mangelnder oder unvollständiger Deklaration an der Grenze unter Verschluss gesetzt und mit einer auf die höchsten Gefälle lautenden Note abgelaufen sind, werden zur Steuerstelle geschafft, um in Gegenwart des Empfängers, oder dessen zu diesem Behufe bestimmten Stellvertreter, nach Abnahme des Verschlusses, eröffnet und besichtigt zu werden.

Verweigert der Empfänger die Einlösung eines solchen Poststückes gegen Erlegung der höchsten Gefälle, so bemerkt die Steuerstelle diese Protestation auf der Note, welche alsdann mit dem, durch Aufständung des Steuerriegels wieder unter Verschluss zu setzenden Poststücke auf demselben Kurse an das Eingangszollamt, und von da über die Grenze zurückgeht.

Wünscht der Empfänger indessen, daß die Versteuerung nach dem Revisionsbefunde erfolge, so ist zur Einholung der Entscheidung der obersten Fi-